



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 29. Januar 1969

Teil II Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
10. 1. 69	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1969	81
20. 12. 68	Anordnung über die Preisbildung für Gußzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten sowie veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden	83
20. 12. 68	Anordnung über die Industriepreisregelung für gezogenen Stahldraht in Ringen der Stahlmarkenhauptgruppen 1, 2, 3	87
13. 1. 69	Anordnung Nr. 17 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bauwesen	88
	Berichtigung	88

### Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1969 vom 10. Januar 1969

Auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über den Staatshaushaltsplan 1969 (GBl. I S. 377) wird folgendes bestimmt:

#### Zentraler Haushalt

##### § 1

##### Verwendung

##### von freien Mitteln auf Grund von Minderausgaben

(1) Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane können den Leitern der nachgeordneten staatlichen Einrichtungen das Recht übertragen, zur besseren Lösung der Planaufgaben und zur Erschließung zusätzlicher Reserven innerhalb ihres Haushaltsplanes freie Mittel auf Grund von Minderausgaben eigenverantwortlich zu verwenden. Dabei dürfen die geplanten Mittel des Lohnfonds sowie die Mittel für Honorare nicht erhöht werden. Eine Erhöhung der geplanten Mittel des Lohnfonds ist um den Betrag zulässig, der durch die Unterschreitung des der Planung zugrunde gelegten Krankenstandes benötigt wird. Die Zweckbindung der für die Finanzierung von Investitionen und zeitweilig noch notwendigen produkt- und leistungsgebundenen Preisstützungen und Preisausgleiche geplanten Haushaltsmittel ist einzuhalten.

(2) Entstehen im Laufe des Jahres durch neue Aufgaben zusätzliche Aufwendungen, sind die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane verpflichtet, diese vorrangig durch die Verwendung freier Mittel auf Grund von Minderausgaben innerhalb ihres Haushaltsplanes zu finanzieren.

##### § 2

##### Verwendung von Mehreinnahmen

(1) Werden Mehreinnahmen erzielt, die in unmittelbarer Beziehung zu Mehrausgaben stehen, so können die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane entscheiden, daß im selben Kapitel bis zur Höhe der Mehreinnahmen die geplanten Ausgaben überschritten werden können. Das gilt auch für die Honorare. Die Minister und die anderen Leiter der zentralen

Staatsorgane können die Entscheidungsbefugnis hierüber den Leitern ihrer nachgeordneten staatlichen Einrichtungen übertragen.

(2) Über alle anderen Mehreinnahmen im zentralen Haushalt verfügt der Ministerrat, sofern nicht in Rechtsvorschriften die eigenverantwortliche Verwendung von Mehreinnahmen durch die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane bzw. die Leiter der staatlichen Einrichtungen vorgesehen ist.

#### örtliche Haushalte

##### § 3

##### Haushaltsmittel für Investitionen der örtlichen Versorgungswirtschaft

Haushaltsmittel für Investitionen, die dadurch frei werden, daß leistungs- und bruttofinanzierte Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft im Laufe des Jahres 1969 zur wirtschaftlichen Rechnungsführung übergehen und ihre Investitionen aus Amortisationen finanzieren, verbleiben den örtlichen Räten zum Ausgleich der nicht geplanten Abschreibungskosten der Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft.

##### § 4

##### Einnahmen,

##### die bei der Festsetzung des Anteils an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes nicht berücksichtigt werden

(1) Die Räte der Stadtkreise, Stadtbezirke, kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten gemäß Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (GBl. I S. 111) zusätzlich als eigene Einnahmen, die bei der Festsetzung des Anteils an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes nicht berücksichtigt werden:

- Kurtaxe
- Vergnügungssteuer bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden
- Einnahmen aus ökonomischen Beziehungen zu Betrieben auf der Grundlage vertraglicher Regelungen